

Entwurf des Gesellschaftsvertrags Stand 26.04.2018

Gesellschaftsvertrag
der Firma
Städtisches Klinikum München GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Städtisches Klinikum München GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb ~~der~~Klinik mit dem Bereich Nord (Klinikstandorte Bogenhausen, Schwabing, Thalkirchner Straße) und dem Bereich Süd (Klinikstandorte Harlaching und Neuperlach) sowie der Betrieb Zentrale (Geschäftsbereiche und Stabstellen der Geschäftsführung).
~~Krankenhäuser Bogenhausen, Harlaching, Neuperlach, Schwabing und Thalkirchner Straße einschließlich der Ausbildungsstätten, Schulen, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.~~

- (2) Zweck der Gesellschaft ist die wohnortnahe, bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern bzw. der Versorgungsverträge. Außerdem darf~~versorgt~~ sie die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen, Leistungen der stationären und ambulanten Vor- und Nachsorge als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention-
versorgen.

Gesellschaftsvertrag Städtisches Klinikum München GmbH

- (3) Die Gesellschaft ist unter Beachtung von Art. 87 GO berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Gegenstand der Gesellschaft dienen. Hierzu gehört auch die Erbringung von Management- und sonstigen genehmigungsfreien Dienstleistungen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen angelegt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2004. Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 4

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele der Gesellschaft werden wie folgt festgelegt:

1. ~~Das Städtische Klinikum München~~ Die Städt. Klinikum München GmbH stellt eine Versorgung mit Höchstniveau für die ganze Münchner Bevölkerung bereit. Die pflegerische, medizinische und rehabilitative Versorgung orientiert sich dabei sowohl inhaltlich als auch organisatorisch an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Krankenhäuser bleiben akademische Lehrkrankenhäuser.
2. ~~Das Städtische Klinikum München~~ Die Städt. Klinikum München GmbH strebt eine integrierte Versorgung an. Dies beinhaltet die Bereitstellung von

ambulanten, teilstationären, stationären und rehabilitativen Leistungen sowie die Kooperation mit Leistungserbringern in diesen Bereichen.

3. ~~Das Städtische Klinikum München~~ Die Städt. Klinikum München GmbH bietet eine patientenorientierte Versorgung an. Diese betrifft vor allem die Information für die Patientinnen und Patienten, die Zuverlässigkeit und Kompetenz in der Behandlung sowie die Organisation der nachstationären Betreuung.
4. Für ~~das Städtische Klinikum München~~ die Städt. Klinikum München GmbH ist die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorientierung ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es werden deshalb bei den Entscheidungsprozessen durch einen partizipativen Führungsstil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen sowie eine prozess- und ergebnisorientierte Arbeitsorganisation entwickelt.
5. ~~Das Städtische Klinikum München~~ Die Städt. Klinikum München GmbH legt besonderen Wert auf die Teilhabe schwerbehinderter Menschen, auf die interkulturelle Perspektive und den Aspekt des Gender Mainstreaming in der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie in der Personalpolitik.
6. ~~Das Städtische Klinikum München~~ Die Städt. Klinikum München GmbH verpflichtet sich zu einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen.
7. ~~Das Städtische Klinikum München~~ Die Städt. Klinikum München GmbH bleibt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Landeshauptstadt München. Insbesondere fühlt es sich ~~dem~~ der ~~Erhalt bzw. der Schaffung~~ Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen verpflichtet.
8. ~~Das Unternehmen Münchner Krankenhausbetriebe steht finanziell auf eigenen Füßen. Es benötigt keinen Zuschuss für den laufenden Betrieb, ein über die örtliche Beteiligung hinausgehender Eigenanteil für die Investitionen wird selbst erwirtschaftet.~~

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 10.250.000

(in Worten: Euro zehnmillionenzweihundertfünfzigtausend).

Eine Erhöhung des Stammkapitals bleibt vorbehalten.

- (2) Von dem Stammkapital haben übernommen:
Die Landeshauptstadt München
eine Stammeinlage in Höhe von € 10.250.000

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterin,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterin

- (1) Die Gesellschafterin beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Festlegung des Leistungsangebotes des Unternehmens

2. ~~Grundsätzliche Vorgaben für das Versorgungsangebot~~

3. ~~2.1. — Rahmenvorgaben für eine vernetzte Gesundheitsversorgung~~

Gesellschaftsvertrag Städtisches Klinikum München GmbH

~~4.2.2. Fachliche Grundstruktur des städtischen Krankenhausverbundes~~

~~5. Grundsätzliche Vorgaben zur Gesamtwirtschaftlichkeit~~

~~6.3.1 Rahmenvorgaben für die Finanzwirtschaft der Krankenhäuser~~

~~3.2 Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Bruttowert von mehr als € 6 Mio., ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte, Großreparaturen und Bauleistungen, die der Stadtrat im Rahmen einer Ausführungsgenehmigung oder einer Genehmigung als Vorwegmaßnahme gebilligt hat~~

2. Grundsätzliche Vorgaben zur Unternehmensstruktur

~~4.1 Festlegung der grundlegenden Organisationsstruktur~~

~~4.2 Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung~~

~~42.31~~ Gründung von Tochtergesellschaften unter Beachtung der Art. 92 bis 94 GO

~~42.42~~ Erwerb ~~und~~ Veräußerung und Schließung von Betrieben, Unternehmen und Beteiligungen unter Beachtung der Art. 92 bis 94 GO

~~42.53~~ Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen

~~4.6 Schließung von Betrieben~~

3. Grundsätzliche Vorgaben zum Personalbereich

~~4.1~~ ~~5~~ Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden (derzeit Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V.) und Zusatzversorgungseinrichtungen

~~5.2 Abschluss, Änderung und Beendigung von Tarifverträgen~~

4. Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan, die vom Aufsichtsrat vorberaten wird. Die Unternehmensplanung ist um eine fünfjährige Finanzplanung zu ergänzen.

5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Er
 gebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.

6. ~~Erwerb~~ Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten bei einem Nettowert im
Einzelfall von über € 1 Mio. nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat.

7. Festlegung der angemessenen Vergütung und des Auslagenersatzes für
die Mitglieder des Aufsichtsrates.

8. Aufnahme von Krediten gemäß § 4 Ziffer 33 Geschäftsordnung Stadtrat
(GeschO)-

9. ~~bei Tochtergesellschaften Angelegenheiten der Ziffern 4 bis 6 sowie die~~
Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschafterin ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte
zu erweitern oder einzuschränken. Darüber hinaus kann allgemein oder im Ein-
zelfall festgelegt werden, dass die Zustimmung der Gesellschafterin vor der Vor-
nahme von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften einzuholen ist.

(3) Die Gesellschafterin legt durch Beschlüsse fest, in welchen Fällen die Bezirks-
ausschüsse zu unterrichten, anzuhören oder zu beteiligen sind.

(4) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterin die
Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, unbeschadet der Rechte des Auf-
sichtsrats.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft bildet ab dem 1. Januar 2005 einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) unmittelbar.
 - (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Davon werden acht Mitglieder von der Gesellschafterin bestellt und acht Mitglieder von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des MitbestG gewählt. Der/die Oberbürgermeister/in ist verpflichtet, für die Gesellschafterin die vom Stadtrat gewählten Stadtratsmitglieder und als geborene Mitglieder sich selbst, den/die für das Gesundheitswesen zuständige/n berufsmäßige Stadtrat/Stadträtin und den Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin in den Aufsichtsrat zu bestellen, wenn der Stadtrat nicht anders beschließt.
 - (3) Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterin kann für die von ihr bestellten Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederbestellung und eine Wiederwahl sind möglich.
Die Amtszeit von bestellten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats, die dem Stadtrat der Landeshauptstadt München angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Für die restliche Amtszeit müssen Nachfolger/innen von der Gesellschafterin bestellt werden.
Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder durch den Stadtrat fort. Hierbei darf die höchstzulässige Amtszeit gem. § 102 AktG nicht überschritten werden.
 - (4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin Ersatzmitglieder bestellt
- Gesellschaftsvertrag Städtisches Klinikum München GmbH

werden. Sie werden nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein/eine Nachfolger/in bestellt ist.

Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des/der Ausgeschiedenen, so erlischt sein/ihr Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Gesellschafterversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Nachbestellung für den/die Ausgeschiedene/n stattfindet, mit Beendigung dieser Gesellschafterversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des/der Ausgeschiedenen. War das infolge der Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/innen richtet sich nach dem MitbestG.

- (5) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds bestellt oder gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterin unter Benachrichtigung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Bestellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, für seine Amtszeit oder für eine kürzere von ihm bestimmte Frist aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates und seine/ihre/n Stellvertreter/in. Der/die bisherige Vorsitzende/n beruft die Sitzung unverzüglich ein. Von den nicht

zur Wahl stehenden Mitgliedern leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Wahl.

- (2) Wird bei der Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines/ihres Stellvertreters/in die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters/in ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den/die Stellvertreter/in jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (siehe § 27 Abs. 2 MitbestG).
- (3) Der/die Stellvertreter/in hat nur dann die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist. Das Zweitstimmrecht steht dem/der Stellvertreter/in in keinem Fall zu.
- (4) Scheidet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein/e Stellvertreter/in während seiner/ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er bestellt die Geschäftsführer/innen ~~—ausgenommen die Bestellung der 1. Geschäftsführung—~~, beruft sie ab, legt deren Vertretungsmacht fest und schließt, ändert bzw. beendet die Anstellungsverträge mit ihnen. Er wählt und beauftragt den/die Abschlussprüfer/in. Weiter hat der Aufsichtsrat die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den §§ 31 und 32 MitbestG und, soweit diese Vorschriften dem nicht entgegenstehen, nach den in § 25 Abs. 1 Satz 2 MitbestG angeführten Vorschriften des AktG (Aktiengesetzes).

- (3) Der Aufsichtsrat stellt den Grad der Erreichung der Ziel- und Wirtschaftlichkeitsvorgaben des Vorjahres fest.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Einzelvorhaben des
Investitionsplanes mit einem Bruttowert von mehr
als € 6- 10. Mio. Ausgenommen sind wiederkehrende Liefergeschäfte,
Großreparaturen und Bauleistungen, die der, es sei denn, der Stadtrat hat
sie im Rahmen einer Ausführungsgenehmigung oder einer Genehmigung
als Vorwegmaßnahme gebilligt hat.

3. Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten außerhalb des Finanzplanes, sofern im Einzelfall ein Betrag von € 6 Mio. überschritten wird.

4. Änderungen der Organisationsstruktur.

5. Änderung des Firmennamens sowie jede Einführung und Änderung von
Marken und Markennamen für das Unternehmen, mit denen das
Unternehmen nach außen auftritt.

- (5) Der Aufsichtsrat berät in folgenden Angelegenheiten und gibt hierzu Empfehlungen an die Gesellschafterin ab:

1. jährliche Unternehmensplanung bestehend aus Erfolgs-, Finanz-,
Investitions- und Stellenplan, ergänzt um eine fünfjährige Finanzplanung.

2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten bei einem Nettowert im Einzelfall von über € 1 Mio.-

§ 11

Sitzungen/Einberufung~~Sitzungen/Einberufung~~

~~§ 11~~

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mithilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom/von der Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge zur Beschlussfassung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich beim/bei der Vorsitzenden zu stellen; die Anträge sind zu begründen. Rechtzeitig gestellte und begründete Anträge hat der/die Vorsitzende den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich mitzuteilen. Verspätet gestellte oder unbegründete Anträge sind in der nächsten Sitzung zu verhandeln, es sei denn, kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht der sofortigen Verhandlung.
- (5) Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates geführt. Der/die Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf, die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Reihenfolge, Art und Form der Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er/sie kann bei Bedarf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zuziehen.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

Beschlussfassungen können auf Anordnung des /der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbote). Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom/von der Leiter/in der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz, insbesondere in den §§ 27, 29 Abs. 2, 31 und 32 MitbestG nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand gemäß § 29 Abs. 2 MitbestG steht dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmgleichheit eine zweite Stimme zu. Für diese gelten dieselben Bestimmungen wie für dessen erste Stimme, insbesondere findet dieser § 12 Anwendung.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Sitzung oder, bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen, vom/von der Leiter/in der Abstimmung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zuzuleiten.
- (6) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

- (7) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet ab der Beschlussfassung, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 13

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Unmittelbar nach der Wahl des/der Vorsitzenden und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG bezeichneten Aufgaben einen Vermittlungsausschuss, dem der/die Vorsitzende, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer/innen und der Gesellschafterin mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören (siehe § 27 Abs. 3 MitbestG). Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse (wie z. B. Prüfungsausschuss und Präsidialausschuss) bilden und ~~ihnen~~diesen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis 5, des § 11 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie der §§ 12, 13 sinngemäß. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der/die Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen.

§ 15

Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen. Für Personen, die von der Landeshauptstadt München entsandt oder auf ihre Veranlassung gewählt wurden, gilt außerdem Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn diese/r der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er/sie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Gesetzliche Auskunft- oder Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.

§ 16

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei und bis zu vier Personen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Allgemein oder im Einzelfall kann einzelnen oder allen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Allgemein

oder für den Einzelfall können einzelne oder alle Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sowie der Unternehmensplanung und den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen strategischen Zielen, grundsätzlichen Vorgaben und erteilten Weisungen. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

§ 17

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff HGB) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen und mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und eine Abschlussprüfung zu veranlassen. Zusammen mit seinem Bericht legt der Aufsichtsrat sodann die Unterlagen mit dem Bericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Abschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vor. Die entsprechende Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate des auf den Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres stattzufinden. Sodann werden der festgestellte Abschluss und der Lagebericht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften offen gelegt.

- (3) Dem/der Abschlussprüfer/in ist ein nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweiterter Prüfungsauftrag zu erteilen. Im Rahmen der Abschlussprüfung hat der/die Abschlussprüfer/in auch zu prüfen:
1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 18

Prüfungswesen

Der Landeshauptstadt München und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehen Befugnisse eingeräumt. Der Landeshauptstadt München wird ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 19

Rechnungswesen, Controlling, Berichtswesen

- (1) Rechnungswesen, Controllingssystem und Berichtswesen der Gesellschaft sind so zu gestalten, dass die Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, erfüllt werden.
- (2) Dem Stadtrat wird halbjährlich ein Bericht zum effektiven Leistungscontrolling des Unternehmens vorgelegt.

~~§ 20~~

~~Gesellschafterfreundliches Verhalten~~

~~Das Unternehmen hat Grundsätze eines gesellschafterfreundlichen Verhaltens insofern einzuhalten, soweit dies nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen für das Unternehmen führt.~~

§ 240

Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Geschäftsführung fördert die Durchsetzung der Ziele des BayGIG und der städtischen Gleichstellungspolitik auf betrieblicher und fachlicher Ebene. Sie erstellt hierfür ein Gleichstellungskonzept auf der Basis der städtischen Regelungen zur Frauenförderung. Sie beruft eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n in jedem für das Unternehmen Unternehmensbereich, die sich eine Sprecherin für das gesamte Unternehmen wählen. Diese/r hat Berichtsrecht im Aufsichtsrat.

§ 221 **Archivierung**

Die Archivierung der ausgesonderten Akten erfolgt durch das Stadtarchiv auf der Grundlage des Bayerischen Archivgesetzes und der Satzung über die Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München in ihren jeweils geltenden Fassungen. Für die Aussonderung der Akten gilt die Dienstanweisung zur Aktenaussonderung bei der Landeshauptstadt München vom 1. August 1995 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 223 **Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Gesellschafterin.